

Feuerwehrreglement

Die Gemeinde Lützelflüh, gestützt auf Artikel 23 des Feuerschutz- und Feuerwehrgesetzes vom 20. Januar 1994 (FFG) beschliesst:

I. Aufgaben der Feuerwehr

Aufgaben

Art. 1

¹ Die Feuerwehr bekämpft Feuer-, Elementar- und andere Schadenereignisse in den Gemeinden gemäss Artikel 13 FFG.

² Sie ist nicht verpflichtet, weitergehende Aufgaben zu erfüllen.

II. Feuerwehrdienstpflicht

1. Dienstdauer, Einteilung, Ernennung, Ausrüstung und Befreiung

Feuerwehrdienstpflicht

Art. 2

¹ Alle in den Gemeinden wohnhaften und im Steuerregister eingetragenen Frauen und Männer werden der Dienstpflicht unterstellt.

² Die Dienstpflicht beginnt am 1. Januar des Jahres, in dem das 20. Altersjahr erreicht wird und dauert bis zum 31. Dezember des Jahres, in dem das 48. Altersjahr vollendet wird.

³ Die Dienstpflicht kann durch den Gemeinderat auf Antrag der Feuerwehrkommission bis zum vollendeten 60. Altersjahr ausgedehnt werden.

⁴ Die Absolventen der Fachkurse für die Jugendfeuerwehr können ab dem 19. Altersjahr Feuerwehrdienst leisten.

Persönliche Feuerwehrleistung

Art. 3

¹ Der aktive Feuerwehrdienst ist persönlich zu leisten.

² Eine Stellvertretung ist ausgeschlossen.

Feuerwehrleistung oder Ersatzabgabe

Art. 4

¹ Niemand hat darauf Anspruch, in die Feuerwehr eingeteilt zu werden.

² Die Feuerwehrkommission bestimmt, ob Feuerwehrpflichtige aktiv Feuerwehr zu leisten oder eine Ersatzabgabe zu bezahlen haben.

³ Bei dieser Entscheidung sind die Bedürfnisse der Feuerwehr sowie persönliche und berufliche Verhältnisse, Alter, Arbeits- und Wohnort

der Pflichtigen als auch deren Zugehörigkeit zu anderen Einsatzdiensten gebührend zu berücksichtigen.

Aerztlicher Befund

Art. 5

Bestehen wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen Zweifel über die Diensttauglichkeit, ist der Befund eines Arztes einzuholen.

Weiterausbildung

Art. 6

¹ Feuerwehrangehörige können zur Weiterausbildung und zur Übernahme von Kaderchargen verpflichtet werden.

² Sie haben entsprechende Kurse und Übungen zu besuchen und die mit dem Grad oder der Funktion verbundenen Dienste zu leisten.

Kader und Fachleute

Art. 7

¹ Offiziere, Unteroffiziere und Fachleute werden auf unbestimmte Zeit ernannt.

² Sie bekleiden ihren Grad oder ihre Funktion bis zum Austritt aus der Dienstpflicht, bis ihre Ernennungsbehörde sie enthebt, auf Gesuch hin entlässt, sie befördert oder versetzt.

³ Vor Ablauf der Dienstpflicht von ihrem Grad oder ihrer Funktion enthobene oder aus zwingenden Gründen zurücktretende Offiziere, Unteroffiziere und Fachleute dürfen ohne ihre ausdrückliche Zustimmung nicht mehr zur aktiven Dienstleistung herangezogen werden.

Persönliche Ausrüstung

Art. 8

¹ Die persönliche Ausrüstung sowie die Grad- und Funktionsabzeichen aller Feuerwehrangehörigen haben den schweizerischen und kantonalen Normen zu entsprechen.

² Kader, Fachleute und übrige Feuerwehrangehörige sind verpflichtet, die gefasste Ausrüstung und Bekleidung in gutem und sauberem Zustand zu halten.

³ Die persönliche Ausrüstung darf nur zu dienstlichen Zwecken verwendet werden.

Befreiung von der aktiven
Feuerwehrpflicht

Art. 9

Von der aktiven Feuerwehrpflicht sind befreit:

- a) Personen, die amtliche Funktionen ausüben, welche mit der aktiven Feuerwehrpflicht nicht vereinbar sind,
- b) auf Gesuch hin Personen, deren Behinderung sie bei der Leistung aktiven Feuerwehrdienstes wesentlich beeinträchtigt,

- c) auf Gesuch hin Personen, die im eigenen Haushalt lebende Kinder bis zur Beendigung der Volksschulpflicht oder Pflegebedürftige allein oder hauptverantwortlich zu betreuen haben,
- d) die Ehegattin oder der Ehegatte, deren Ehepartner oder dessen Ehepartnerin Feuerwehr leistet. Kann die Gemeinde nicht genügend Feuerwehrpflichtige rekrutieren, kann sie Eheleute, die nach dieser Bestimmung befreit sind, für höchstens fünf Jahre zum Feuerwehrdienst verpflichten.
- e) auf Gesuch hin Angehörige einer anerkannten Betriebsfeuerwehr.
- f) auf Gesuch hin Feuerwehrpflichtige, die während mindestens 25 Jahren in der eigenen oder in einer anderen Gemeinde aktiven Feuerwehrdienst geleistet haben und vorzeitig aus dem aktiven Feuerwehrdienst austreten. Den Nachweis über die geleisteten Dienstjahre haben sie selber zu erbringen.

2. Übungsdienst und Einsatz

Übungsplan und -daten

Art. 10

Der Übungsplan mit den Übungsdaten ist allen Dienstpflichtigen mindestens 30 Tage vor Beginn der Übungstätigkeit zuzustellen.

Obligatorium

Art. 11

¹ Der Besuch der von der Gebäudeversicherung des Kantons Bern (GVB) verlangten Anzahl Übungen und die Einhaltung der Vorgaben der GVB sind für jede(n) Feuerwehrangehörige(n) obligatorisch. Grundsätzlich sind die Übungen im eigenen Löschzug bzw. in der eigenen Fachgruppe gemäss Übungsprogramm zu besuchen.

² Bei Verhinderung können die Übungen in einem anderen Löschzug oder in einer anderen Fachgruppe vor- oder nachgeholt werden. Die Feuerwehrangehörigen melden sich bei ihrer Chefin / ihrem Chef unter Angabe des Verhinderungsgrundes ab.

³ Wer die verlangte Anzahl Übungen nicht erfüllt, wird aus der Feuerwehr entlassen. Beim Vorliegen besonderer Verhältnisse können Ausnahmen bewilligt werden. Details regelt der Gemeinderat in den Ausführungsbestimmungen zum Feuerwehrreglement.

Sold, Entschädigungen

⁴ Feuerwehrangehörige haben für Einsätze, Übungen, Pikettdienst und Ausbildungen Anrecht auf Sold bzw. Entschädigungen. Dem Kader, den Fachleuten und Chargierten wird, entsprechend ihrer Funktion, der zusätzliche Aufwand mit einer Entschädigung abgegolten. Details regelt der Gemeinderat in den Ausführungsbestimmungen zum Feuerwehrreglement.

Inanspruchnahme von
Eigentum Dritter

Art. 12

¹ Die Feuerwehr ist unter Vorbehalt der Entschädigungspflicht berechtigt, private Gebäude, Grundstücke und Fahrzeuge für ihre Einsätze in Anspruch zu nehmen.

² Bei Übungen sind die betroffenen Eigentümerinnen oder Eigentümer vorgängig zu orientieren.

Kommando auf
Schadenplatz

Art. 13

¹ Dem Feuerwehrkommandant steht unter Einräumen der Delegationsbefugnis das ausschliessliche Kommando in Feuerwehrbelangen auf dem Schadenplatz zu.

² Ihm unterstehen auch die auswärtigen Feuerwehren und der Rettungszug des ZS. Diese dürfen den Schadenplatz ohne seine Erlaubnis nicht verlassen.

Einsatz des
Sonderstützpunktes

Art. 14

Sobald bei einem Oel-, Chemie-, Strahlenergeignis und Unfällen auf Strassen, Bahnanlagen und in Tunnels der zuständige Sonderstützpunkt auf dem Platz ist, übernimmt der speziell ausgebildete Einsatzleiter das Kommando.

Zusätzliche Mittel

Art. 15

Die Einsatzleitung kann weitere nachbarliche Hilfe anfordern, wenn zur Bewältigung eines Schadenereignisses die eigenen materiellen und personellen Mittel nicht ausreichen.

Die Einsatzleitung kann insbesondere den dafür vorgesehenen Rettungszug des Zivilschutzes oder das Regionale Führungsorgan RFO zur Hilfeleistung anbieten.

Zivilpersonen

Art. 16

Zivilpersonen sind auf Anordnung der Einsatzleitung zur Hilfeleistung oder zum Verlassen des Schadenplatzes verpflichtet.

Personen, die die Ordnung gefährden, Anweisungen der Einsatzleitung nicht befolgen oder Sachwerte entwenden, können durch die Feuerwehr der Polizei übergeben werden.

Abräumdienst

Art. 17

Die Einsatzleitung organisiert den Abräumdienst nach den kantonalen Bestimmungen. Sie sorgt dafür, dass mutwillige Zerstörungen oder Beschädigungen unterbleiben. Sachwerte sind sicherzustellen.

III. Betriebsfeuerwehren

Betriebsfeuerwehren

Art. 18

¹ Für die Betriebsfeuerwehren ist im Einvernehmen mit dem Feuerwehrinspektor ein Organisationsreglement aufzustellen.

² Als Grundlage für die Organisation, Ausrüstung und Alarmierung der Betriebsfeuerwehren gelten das FFG und die kantonalen Brandschutzvorschriften.

³ Bei Bedarf haben die Betriebsfeuerwehren auch ausserhalb des Betriebes bei der Schadenbekämpfung mitzuwirken.

IV. Finanzierung

Grundsatz

Art. 19

¹ Die Gemeinde führt die Rechnung der Feuerwehr Brandis als selbsttragende Funktion der Gemeinderechnung.

² Es stehen ihr dazu insbesondere zur Verfügung:

- a) die Beiträge der kantonalen Gebäudeversicherung;
- b) die Beiträge der beteiligten Gemeinden und Bussen;
- c) Benützungsgebühren und Verkaufserlöse;
- d) Gebühren für die Inanspruchnahme der Feuerwehr;
- e) Entschädigung für Einsätze der Feuerwehr in anderen Gemeinden;
- f) Zinsen der Spezialverpflichtung Werterhalt (SF WE).

Finanzierung

Art. 20

¹ Mit der Festsetzung der Abgaben und Gebühren ist sicherzustellen, dass die gesamten Einnahmen der Feuerwehr Brandis, die Aufwendungen für den Betrieb (inkl. Zinsen) und Unterhalt, die Investitionskosten und die Einlagen in die Spezialfinanzierung nach Absatz 2 decken.

² Die Einlagen in die Spezialfinanzierung Werterhalt Feuerwehr Brandis richten sich nach dem Wiederbeschaffungswert der Sachwerte (Fahrzeuge und Gerätschaften) und deren Nutzungsdauer.

³ Die Gewährung von Vorschüssen an die Spezialfinanzierung wird ausgeschlossen. Reicht der Bestand nicht aus, ist der Fehlbetrag gemäss Kostenteiler zu decken.

⁴ Die Gemeinde Lützelflüh führt eine weitere Funktion „Feuerwehr Lützelflüh“. Auf deren Konten werden folgende Einnahmen und Ausgaben verbucht:

- a) Ersatzabgabe der Feuerwehrpflichtigen der Gemeinde Lützelflüh;
- b) Mieteinnahmen und die Unterhaltskosten für die Feuerwehrmagazine Lützelflüh;
- c) Kostenanteil der Gemeinde Lützelflüh am Defizit der Feuerwehrrechnung der Feuerwehr Brandis.

Ersatzabgabe

Art. 21

¹ Personen, die nicht zum aktiven Feuerwehrdienst eingeteilt sind, zahlen zwischen dem 1. Januar des Jahres, in dem sie das 20. Altersjahr vollenden, und dem 31. Dezember des Jahres, in dem sie das 48. Altersjahr vollenden, eine Ersatzabgabe.

² Die Ersatzabgabe beträgt mindestens 4 % und höchstens 9 % des Staatssteuerbetrages und ist mit der ordentlichen Steuerrechnung zu bezahlen. Der Ansatz wird durch den Gemeinderat der einzelnen Gemeinden festgesetzt.

³ Sie darf zur Zeit insgesamt Franken Fr. 450.00 bzw. später den vom Regierungsrat festgelegten Höchstsatz nicht überschreiten.

⁴ Der Feuerwehrdienstpflicht unterstellte, in ungetrennter Ehe lebende Ehepaare, deren Partner beide feuerwehrdienstpflichtig sind, jedoch keinen Feuerwehrdienst leisten, bezahlen gemeinsam eine Ersatzabgabe. Diese Ersatzabgabe wird auf dem gemeinsamen steuerpflichtigen Einkommen und Vermögen gemäss StG berechnet. Untersteht nur ein Ehegatte der Feuerwehrdienstpflicht oder wurde ein Ehegatte von der Pflicht zur Bezahlung einer Ersatzabgabe befreit, so beträgt die vom anderen Ehepartner geschuldete Ersatzabgabe noch die Hälfte (50 %), berechnet auf dem gemeinsamen steuerbaren Einkommen und Vermögen.

⁵ Die Bestimmungen von Abs. 4 gelten sinngemäss auch für Personen mit eingetragener Partnerschaft.

⁶ Die Erträge aus Ersatzabgaben dürfen nur für Feuerwehrzwecke verwendet werden.

Befreiung von der Ersatzabgabe

Art. 22

¹ Alle Personen, die gemäss Art. 9 des Feuerwehrreglements von der Feuerwehrpflicht befreit sind, haben auch keine Ersatzabgabe zu bezahlen. Von der Ersatzabgabe befreit sind auch deren Ehepartner/Ehepartnerinnen, sofern sie in ungetrennter Ehe leben.

² Weiter sind die Ehepartner/Ehepartnerinnen von ehemaligen Angehörigen der Feuerwehr, die altershalber aus der Feuerwehr ausgeschieden sind, von der Ersatzabgabe befreit, sofern sie in ungetrennter Ehe leben.

Gebühren

Art. 23

¹ Die Gemeinde erhebt für die Inanspruchnahme der Feuerwehr Gebühren von:

- a) Personen, die Feuerwehrleistungen ausserhalb des eigentlichen Aufgabenbereichs gemäss Artikel 14 Absatz 2 FFG in Anspruch nehmen,
- b) Eigentümern von Bauten und Anlagen mit erhöhten Risiken, soweit deren feuerwehrmässige Betreuung besonderen Aufwand verursacht,
- c) Inhabern von Alarmanlagen, die zu wiederholten Fehlalarmen führen.

Details regelt der Gemeinderat in den Ausführungsbestimmungen zum Feuerwehrreglement.

Beiträge an Feuerweihern,
Löschwassersilos

² Zur Deckung der Kosten, welche aus der Sicherstellung des Löscheschutzes durch Erstellen, Erweiterung oder Reparatur von Feuerweihern, Löschwassersilos und dergleichen entstanden sind, haben die Eigentümer der durch die Anlagen geschützten Gebäude wie folgt Beiträge zu entrichten:

a) Neuerstellung

Nach Abzug von Beiträgen Dritter, 50 % der Restkosten; die Aufteilung erfolgt nach Gebäudeversicherungssumme und Distanz zum Wasserbezugsort.

b) Reparaturen und Unterhaltsarbeiten

25 % der Kosten; die Aufteilung erfolgt nach Gebäudeversicherungssumme und Distanz zum Wasserbezugsort.

c) Reinigungsarbeiten

Gehen voll zulasten der Nutzniesser.

Details regelt der Gemeinderat in den Ausführungsbestimmungen zum Feuerwehrreglement.

Befreiung von Beitrags-
leistungen an Feuerweihern,
Löschwassersilos

³ Wer Löschbeiträge bzw. Löschgebühren nach den Bestimmungen des Wasserversorgungsreglementes bezahlt, ist nach Art. 50 Abs. 3 des erwähnten Reglementes, für die entsprechende Baute oder Anlage, von der Entrichtung jeglicher Leistungen befreit. Der ausfallende Anteil trägt die Gemeinde.

Einsatzkosten

Art. 24

¹ Die Gemeinde fordert die Einsatzkosten von Verursachern ein, wenn das Ereignis schuldhaft herbeigeführt wurde.

² Bei Sondereinsätzen gemäss Artikel 17 FFG sowie insbesondere bei Einsätzen im Zusammenhang mit Verkehrsunfällen aller Art, sind die Einsatzkosten auch ohne Nachweis eines Verschuldens einzufordern.

³ Die Kosten für die Abräumungsarbeiten und Arbeitseinsätze nach dem Ersteinsatz werden dem Geschädigten in Rechnung gestellt.

Werden diese Kosten von keiner Versicherung übernommen, so entscheidet die zuständige Stelle der Gemeinde über einen allfälligen Erlass.

⁴ Die Bestimmungen des Schweizerischen Haftpflichtrechts (Art. 41 ff. OR) sind sinngemäss anwendbar.

Kosten für Nachbarhilfe

Art. 25

Bei Feuerwehrleistungen in benachbarten Gemeinden kann eine angemessene Entschädigung gemäss kantonalen Richtlinien verlangt werden.

V. Zuständigkeiten

1. Gemeinderat

Aufgaben, Zuständigkeiten

Art. 26

Der Gemeinderat

- a) ist für die Belange der Feuerwehr zuständig;
- b) erlässt die erforderlichen Verordnungen zu diesem Reglement;
- c) ernennt unter Vorbehalt der Zustimmung durch den Regierungsstatthalter den Kommandanten und dessen Stellvertreter;
- d) setzt in Absprache mit der Feuerwehrkommission die Höhe des Soldes, der Entschädigungen und der Gebühren fest;
- e) sorgt dafür, dass die Dienstpflichtigen gegen Folgen von Krankheit und Unfall versichert sind, beziehungsweise die gesetzliche Haftpflicht erfüllt ist.

2. Feuerwehrkommission, Fachausschuss Feuerwehr

Aufgaben, Zuständigkeiten

Art. 27

¹ Die Aufgaben und Befugnisse richten sich nach dem Anschlussvertrag Feuerwehr Brandis, welcher von den Gemeinderäten der beteiligten Gemeinden zu genehmigen ist.

VI. Strafen und Schlussbestimmungen

Strafen

Art. 28

¹ Widerhandlungen gegen Bestimmungen des Feuerwehrreglementes oder dessen Ausführungsvorschriften werden mit Bussen von Fr. 20.-- bis Fr. 300.-- bestraft.

² Ausgefällte Bussen sind für Feuerwehrzwecke zu verwenden.

³ Eine Bestrafung nach Artikel 47 - 49 FFG bleibt vorbehalten.

Aufhebung bisherigen Rechts

Art. 29

Das Feuerwehrreglement vom 18.1.2000 wird aufgehoben.

Inkrafttreten

Art. 30

Dieses Reglement tritt auf den 1.1.2015 in Kraft.

Beschlossen an der Einwohnergemeindeversammlung vom 19.03.2014

NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDEVERSAMMLUNG

Der Präsident:

Der Sekretär:

Beat Iseli

Ruedi Berger

Auflagezeugnis

Der unterzeichnete Gemeindeschreiber bescheinigt, dass das Feuerwehrreglement vom 22.10.1999 bis am 22.11.1999 öffentlich aufgelegt hat. Die Auflage- und Einsprachefrist ist im Amtsblatt des Kantons Bern vom 27.10.1999 und im Amtsanzeiger Burgdorf und Umgebung Nr. 42 vom 21.10.1999 und Nr. 46 vom 18.11.1999 bekannt gegeben worden. Einsprachen sind bis nach 30 Tagen nach der Einwohnergemeindeversammlung nicht eingelangt.

Lützelflüh, den 18. Januar 2000

Der Gemeindeschreiber

sig. H. Hofer

Im vorstehenden Reglement sind sämtliche Änderungen enthalten, die bis am 19.3.2014 beschlossen wurden.